



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5166.02

BD/P085166
Basel, 3. Dezember 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 2. Dezember 2008

Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Verfahrensfristen auch für Bewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2008 die nachstehende Motion Peter Malama und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

"Für die Führung eines Gastgewerbebetriebes ist gemäss Gastgewerbegesetz eine Bewilligung erforderlich. Auch in verschiedenen anderen Fällen lässt das Gastgewerbegesetz das Führen eines wirtschaftlichen Betriebes nur gegen Bewilligung zu. Dies betrifft namentlich auch die sogenannten Gelegenheits- und Festwirtschaften. Gemäss der gesetzgeberischen Absicht ist die Bewilligung einzuholen, bevor mit der zu bewilligenden Tätigkeit begonnen werden darf. Wer heute ein Gesuch für eine Betriebsbewilligung einreicht, kann aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung keine verlässliche Prognose über die Dauer des Bewilligungsverfahrens machen. Diese Rechtsunsicherheit kann auf einfache Weise beseitigt werden. Analog zur Regelung für das Baubewilligungsverfahren, bei der im Bau- und Planungsgesetz Fristen für das Bewilligungsverfahren vorgeschrieben sind, kann auch im Gastgewerbegesetz eine Vorgabe für die maximale Bewilligungsdauer gemacht werden. Da es sich beim Bewilligungsverfahren gemäss Gastgewerbegesetz um ein einfaches Verfahren handelt, und ausser den persönlichen Verhältnissen des Gesuchstellers keine weiteren Voraussetzungen zu prüfen sind, sollte es ohne weiteres möglich sein, die Bewilligungsverfahren für die Erlangung einer Betriebsbewilligung innerhalb eines Monats abzuschliessen. Das Gastgewerbegesetz ist deshalb mit einer entsprechenden Vorschrift zu ergänzen.

Damit eine Koordination des Verfahrens gemäss dem Gastgewerbegesetz mit anderen Verfahren, namentlich dem Baubewilligungsverfahren, möglich ist, muss die zukünftige Regelung im Gastgewerbegesetz Rücksicht auf gesetzliche Fristen nehmen, die in einem anderen Erlass vorgesehen sind. Wo eine Verfahrenskoordination erfolgt und ein anderes Verfahren als das Bewilligungsverfahren gemäss Gastgewerbegesetz als Leitverfahren bezeichnet wird, sollen die Fristen dieses Leitverfahrens auch für das Verfahren gemäss Gastgewerbegesetz gelten.

Die Unterzeichneten fordern den Regierungsrat auf, im Sinne dieser Ausführungen das Gastgewerbegesetz mit einer Regelung bezüglich Verfahrensfristen zu ergänzen. Aufgrund der offenen Formulierung dieser Motion ist der Regierungsrat aufgefordert, eine dem Sinn und Zweck der vorliegenden Motion entsprechende, rechtlich einwandfreie gesetzliche Regelung vorzuschlagen."

Wir beantworten diese Motion wie folgt:

1. Stand des Verfahrens

Der Grosse Rat ist in seiner Sitzung vom 17. September 2008 auf die obgenannte Motion eingetreten und gibt nun dem Regierungsrat gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2008 (152.100) und gemäss § 36 Abs. 3 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (152.110) Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Die Frist endet am 17. Dezember 2008.

2. Rechtliche Zulässigkeit der Motion

Auf Grund der Berichte des Justizdepartements und des Baudepartements ist der Regierungsrat zum Schluss gelangt, dass diese Motion rechtlich zulässig ist.

3. Aktuelle Situation

Peter Malama und Konsorten stellen fest, dass ein Gesuchsteller heute keine verlässliche Prognose über die Dauer des Bewilligungsverfahrens für Bewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz machen kann. Diese Feststellung ist zutreffend, besteht doch anerkanntermassen keine Bearbeitungsfrist für Bewilligungen im Gastgewerbegesetz.

4. Änderungsbedarf

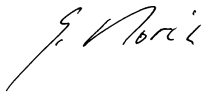
Im Bau- und Planungsgesetz besteht in § 87 Abs. 1 die Regelung, wonach über ein Baubegleichen in der Regel innerhalb von drei Monaten entschieden wird. Diese Regelung hat sich in der Praxis sehr bewährt. Sie schafft nicht nur für den einzelnen Gesuchsteller Transparenz, sie garantiert darüber hinaus auch eine rechtsgleiche Behandlung aller Bauwilligen.

Die Einführung eines analogen Passus in das Gastgewerbegesetz ist deshalb aus der Sicht des zuständigen Departements sehr zu begrüßen. Allerdings ist ergänzend zu beachten, dass die Gesuche um Bewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz, anders als diejenigen gemäss Bau- und Planungsgesetz, in der überwiegenden Anzahl der Fälle unvollständig und/oder fehlerhaft eingereicht werden. Aus diesem Grund wird es unerlässlich sein, in der entsprechenden Gesetzesergänzung darauf hinzuweisen, dass die Bearbeitungsfristen ab dem Zeitpunkt der vollständigen und korrekten Gesuchseinreichung zu laufen beginnen.

5. Fazit und Antrag

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen wird beantragt, die Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Verfahrensfristen auch für Bewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz dem Regierungsrat zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber